

Vorschläge von [REDACTED] (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) (BL-Arbeitsgruppe Anhang 12) zur Anpassung der Begründung zu Nummer 4 (Anhang 12)
B. Besonderer Teil

a) Zu Teil A, erster Absatz

Der Text ist ungenau und teilweise unzutreffend. Es wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen.

„Die CWW-BATC betreffen alle in Abschnitt 4 „Chemische Industrie“ des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten. Dazu gehört entsprechend Nummer 4.1.b) auch die Herstellung von Ethanol durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang.

Die FDM-BATC betreffen im Wesentlichen die in den Nummern 6.4.b) und 6.4.c) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Darüber hinaus betreffen sie aber auch die Herstellung von Ethanol, die als eine unmittelbar mit einer Anlage, welche unter die Tätigkeitsbeschreibung unter Nummer 6.4.b) Ziffer ii (ebenda) fällt, verbundene Tätigkeit gilt.

Daraus folgt, dass für die bisher unter den Anhang 12 (alt) fallende Bioethanolherstellung im industriellen Umfang in jedem Fall die CWW-BATC und überwiegend auch die FDM-BATC in deutsches Recht umzusetzen sind.

In Absatz 1 des Anhangs 12 werden durch den Verweis auf Anhang 1 Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV (als Entsprechung für Anhang I Nummer 4.1.b) der IE-Richtlinie) ausschließlich IE-Anlagen erfassen, beschränkt jedoch auf die Ethanolherstellung aus pflanzlicher Biomasse (zucker-, stärke- oder zellulosehaltig). Durch die Formulierung werden auch Anlagen erfasst, für die die FDM-BATC nicht gelten. Eine diesbezügliche Differenzierung bei den Anforderungen ist wegen der geringen Unterschiede nicht erforderlich.

Die Alkoholherstellung aus Melasse (bislang ausgenommen) wird nunmehr auch unter Anhang 12 fallen, soweit die entsprechende „Anlage zum Brennen von Melasse“ Anhang 1 Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. (Abgrenzung zu Nr. 7.18.1 – siehe: Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) zur vollständigen Umsetzung von Anhang I IE-RL für die Nahrungs- und Futtermittelherstellung).

Je nach Anlagenkonzept und verwendeten Rohstoffen entstehen bei der Herstellung von Bioethanol zusätzlich Lebens- und Futtermittel oder Biomethan und Biodünger. Diese Co-Produkte werden als integraler Bestandteil eines kontinuierlichen Herstellungsprozesses erzeugt. D.h. sie entstehen zwangsläufig vor Ort bei der Prozessführung, die auf die Herstellung des Hauptproduktes Bioethanol ausgerichtet ist.

Auf Grund dieser engen Verzahnung schließt der Anwendungsbereich die Herstellung von Co-Produkten mit ein.

Die in Absatz 2 entfallenden Ausnahmen aus Anhang 12 (alt) waren entbehrlich, weil durch Absatz 1 der Anwendungsbereich des Anhangs bezogen auf die Herstellung von Bioethanol hinreichend bestimmt ist.

Die verbleibende Ausnahme für Abwasser aus indirekten Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung entspricht der Regelung in anderen Anhängen und dient lediglich der Klarstellung.

Der Absatz 3 wird hinzugefügt und benennt die nach § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV unmittelbar geltenden Emissionsgrenzwerte. Entsprechend der bisherigen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in die AbwV werden alle konkreten und damit unmittelbar anwendbaren

Anforderungen als Emissionsgrenzwerte gekennzeichnet. Dies schließt auch Anforderungen ein, die nicht aus BVT-Schlussfolgerungen resultieren und ggf. bereits zuvor galten.“

b) Zu Teil B

Die Begründung zu Teil B sollte zur Darstellung der Umsetzung der CWW-BVT sowie der abweichenden Regelungen zum Anhang 22 umformuliert werden. Die in der Stellungnahme ST vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 7 ist zu begründen.

„In Teil B werden im Wesentlichen die BVT aus den CWW-BATC umgesetzt. Absatz 1 entspricht BVT 7, Absatz 2 BVT 8, Absatz 4 BVT 1, Absatz 5 BVT 2 und Absatz 6 BVT 21.

In Absatz 1 wurde im Vergleich zu Anhang 22, die dort in Teil B Absatz 1 Nummer 4 festgelegte allgemeine Anforderung nicht aufgenommen, weil nicht zu erwarten ist, dass das Abwasser aus der Herstellung von Bioethanol Schadstoffe enthält, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können.

Der Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die Abwasserströme vor der Behandlung getrennt zu halten sind. Die gemeinsame Einleitung über eine Einleitstelle in Gewässer ist weiterhin zulässig.

Der Absatz 3 hat sowohl im CWW-BATC BVT 9 als auch im FDM-BATC BVT 11 seinen Ursprung. Diese Regelung löst die Genehmigungspflicht gemäß §§ 58, 59 WHG für Indirekteinleitungen aus; damit werden auch die allgemeinen Anforderungen nach § 3 und nach Anhang 12 Teil B AbwV für solche Einleitungen wasserrechtlich verbindlich.

Der Absatz 7 (s.o. – vorgeschlagene Ergänzung) dient der notwendigen und gewollten Weiterverwendung von behandeltem Abwasser gerade in Zeiten knapper werdender Ressourcen. Bisher stehen dem beim Anwendungsbereich Anhang 12 (alt) ggf. die Anforderungen des Anhangs 31 insbesondere für CSB entgegen. Nach Anhang 31 Teil B Absatz 4 kann die Schadstofffracht je Parameter nur dann als Vorbelastung berücksichtigt werden, wenn sie einem Gewässer entnommen wurde und die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist.

Durch den neuen Absatz soll im Einklang mit dem Stand der Technik die Weiterverwendung von Abwasser – und unabhängig vom Anteil des behandelten Abwassers am Zusatzwasser – ermöglicht werden.“

c) Zu Teil C Absätze 1 bis 3

Neuformulierung

„In Absatz 1 werden im Wesentlichen die bisherigen Mindestanforderungen aus dem Anhang 12 (alt) übernommen. Das betrifft die Parameter BSB₅, NH₄-N, N_{ges} und P_{ges}.

Die Mindestanforderung für CSB wurde von bisher 110 mg/l auf 100 mg/l verschärft. Die neue Anforderung entspricht der oberen Bandbreite der BAT-AEL im Tagesmittel nach der FDM-BATC BVT 12. Die abweichende Probenahmeart wird durch § 6 Abs. 1 AbwV aufgefangen.

Die TOC-Anforderung ist neu und entspricht der oberen Bandbreite der BAT-AEL im Jahresmittel und dem CSB/TOC-Verhältnis von 3 nach CWW-BATC BVT 4. Durch die Festlegung als Kurzzeitwert kann die Anforderung als Jahresmittelwert nach CWW-BATC entfallen. TOC ist auch nach dem FDM-BATC BVT 4 der Vorzugsparameter zu CSB.

Die AfS-Anforderung ist neu und im Vergleich zu den oberen Bandbreiten der BAT-AEL (CWW-BATC 35 mg/l im Jahresmittel, FDM-BATC 50 mg/l im Tagesmittel) verschärft. Sie ist

nach vorliegenden Daten einhaltbar und entspricht Anhang 3 (neu). Durch die Festlegung als Kurzzeitwert kann die Anforderung als Jahresmittelwert nach CWW-BATC entfallen.

Die TN_b -Anforderung ist neu und entspricht der oberen Bandbreite der BAT-AEL im Tagesmittel nach FDM-BATC. Die abweichende PN-Art wird durch § 6 Abs. 1 AbwV aufgefangen.

Absatz 2 entspricht für NH_4-N und N_{ges} der bisherigen Regelung in Anhang 12 (alt). Für den Parameter TN_b entspricht die Regelung der Fußnote 8 in FDM-BATC BVT 12, wonach die BAT-AEL „möglicherweise nicht bei niedriger Temperatur des Abwassers (z.B. unter 12 °C) über längere Zeiträume hinweg“ gilt.

In Absatz 3 erfolgt die zwingend erforderliche Umsetzung der CWW-BATC in Form einer 1:1-Umsetzung der oberen Bandbreite der BAT-AEL im Jahresmittel. Die Umsetzung erfolgt – unabhängig von der Art der Parameter – in Teil C, weil die CWW-BATC nur für Direkteinleitungen gelten.

Auf die Festlegung von Jahresmittelwerte für die Parameter TOC, AfS und P_{ges} konnte auf Grund der Anforderungen als Kurzzeitwerte verzichtet werden. Nach CWW-BATC gilt entweder der Jahresmittelwert für N_{ges} oder für TN_b . Es wurde nur ein Jahresmittelwert für TN_b aufgenommen (s.o. vorgeschlagene Änderung), weil die Betreiberpflichten in Teil H wegen der FDM-BATC die Messung von TN_b , nicht jedoch für N_{ges} vorsieht.

Der Jahresmittelwert für TN_b ist höher als der Kurzzeitwert, weil hier die Ausnahmeregelung bei niedrigen Temperaturen im Abwasser nicht gilt.“

d) Begründung zu Teil H sollte wie folgt ergänzt werden.

„Teil H entspricht im Wesentlichen den Betreiberpflichten in Anhang 22 AbwV nach Umsetzung der CWW-BATC BVT 4.

In Absatz 1 gibt es abweichend von Anhang 22 Teil H Absatz 1 AbwV nicht die Alternative, statt TN_b den Parameter N_{ges} messen zu dürfen, weil die FDM-BATC BVT 4 zwingend die Messung von TN_b vorsieht.

Zusätzlich zu Anhang 22 Teil H Absatz 1 AbwV gibt es wegen der FDM-BATC die Vorgabe, dass der BSB5 monatlich zu überwachen ist.

Die monatliche Messung des Parameters Chlorid entsprechend der FDM-BATC wurde nicht festgelegt, da nach BVT 4 die Parameter nur zu überwachen sind, wenn der betreffende Stoff als relevanter Stoff im Abwasserstrom festgestellt wird. Dies ist nicht der Fall.

Die Möglichkeit der Festlegung geringerer Messhäufigkeiten entspricht den FDM-BATC. Zur Klarstellung, dass bei den übrigen Parametern ein vollständiger Verzicht auf Messungen nicht zulässig ist, wird bei einer Mindesthäufigkeit der Messung von monatlich eine maximale Reduktion auf eine jährliche Messung festgelegt.“